



Richtlinien für die Förderung durch die Stadt Winterthur, Amt für Stadtentwicklung

Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur – Januar 2026

1. Geltungsbereich Förderrichtlinien

Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen für eine Unterstützung durch die Stadt Winterthur. Sie beschreiben die Prinzipien und Pflichten bei einem Abschluss einer Leistungsvereinbarung bzw. Ausstellung einer Verfügung für öffentlich-rechtliche Leistungen für Projektbeiträge bzw. Subventionen.

2. Grundlagen: Was fördert das Amt für Stadtentwicklung?

Gesellschaftlicher Zusammenhalt entsteht dort, wo sich Menschen gemeinsam für ein gutes Zusammenleben engagieren. Sei dies aus Nachbarschaften, Quartieren, lokalen Vereinen, gemeinnützigen und kulturellen Einrichtungen, Gemeindebehörden oder lokalen Unternehmen. Das Amt für Stadtentwicklung setzt sich für einen starken gesellschaftlichen Zusammenhalt ein und dafür, dass alle Menschen den Zugang zum öffentlichen Stadt- und Quartierleben haben und aktiv daran teilnehmen können. Dafür stehen Fördergelder in zwei Krediten zur Verfügung:

- **Förderbereich Quartierleben:** Die Stadt unterstützt Engagement in Winterthur, das die Lebensqualität und das Zusammenleben aller stärkt. Lokale Aktivitäten, die ein «Wir-Gefühl» und Begegnung und Austausch auf Augenhöhe begünstigen, stehen dabei im Zentrum.
- **Förderbereich Integration:** Der Fokus liegt hier auf der Förderung von Integration(-sprozessen) und der Teilhabe aller in einer vielfältigen Gesellschaft. Der Kredit unterstützt das Engagement für Chancengleichheit von Menschen mit Migrationsgeschichten. Die Projekte und Angebote fördern den Zugang zu den Regelstrukturen und zum gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben – insbesondere für Minderheiten und besonders verletzliche Gruppen. Der Förderschwerpunkt liegt dabei auf den Handlungsfeldern und Kriterien des Kantonalen Integrationsprogramms 3 (KIP 3) (vgl. dazu «Grundlagen für die Förderung von Integrationsprojekten im KIP 3»).

3. Anforderungen an die Leistungserbringenden (Trägerschaften)

Eine Trägerschaft kann eine Förderung beantragen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- ✓ **Juristische Person:** Gesuche für Leistungsvereinbarungen können grundsätzlich nur juristische Personen stellen.
- ✓ **Transparente Führungsstrukturen:** Die Führungsstrukturen sind für die Stadt ersichtlich (z.B. Statuten, Organigramm).



- ✓ **Transparente Finanzen:** Die Trägerschaft legt ihre Finanzen offen (Jahresrechnung, Budget, Revisionsbericht).
- ✓ **Gemeinnützig/nicht gewinnorientiert:** Grundsätzlich sind unsere Partner:innen nicht gewinnorientiert, das heisst Gewinne müssen zweckgebunden reinvestiert werden.
- ✓ **Transparente Interessenbindungen:** Die Trägerschaft legt mögliche Interessenskonflikte proaktiv offen.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

Das Amt für Stadtentwicklung fördert Vorhaben nur, wenn die Leistungserbringenden und die geplanten Aktivitäten alle Kriterien zusammen erfüllen. Die Bedingungen sind:

- ✓ **Einhaltung der Ziele und Grundsätze des Amtes für Stadtentwicklung:** Die Leistungen orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen des Amtes für Stadtentwicklung (vgl. Website Amt für Stadtentwicklung).
- ✓ **Nachweislicher Bedarf:** Die Tätigkeiten entsprechen einem Bedarf, gemäss den Themenfeldern der Förderkredite. Er wird von der Trägerschaft in Bezug zu deren Ziele konkret begründet.
- ✓ **Quartier- oder Stadtbezug:** Die Tätigkeiten müssen einen klaren Quartierbezug oder einen Bezug zur Stadt Winterthur haben. Sie richten sich primär an Personen mit Wohnsitz in Winterthur. Physische Projekte und Angebote müssen in Winterthur stattfinden. Eine Ausnahme sind überregionale Projekte, welche im Rahmen des KIP 3 stattfinden.
- ✓ **Niederschwelligkeit und Zugang für alle:** Die Leistungen stehen grundsätzlich der gesamten, vielfältigen Bevölkerung von Winterthur offen. Ausnahme sind Angebote, die begründet eine bestimmte Zielgruppe ansprechen (z.B. Fremdsprachige, bestimmte Altersklasse oder Quartierbevölkerung). Die Leistungen sind niederschwellig zugänglich und bemühen sich besonders auch Minderheiten und sozioökonomisch schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen den zu erreichen.
- ✓ **Gemeinnützig:** Die Leistungen sind gemeinnützig und nicht kommerziell im Sinne des Zewo-Standards¹.
- ✓ **Neutral:** Sie sind politisch ausgewogen und konfessionell neutral. Angebote und Projekte mit radikalem oder extremistischem Gedankengut sind verboten. Dies gilt auch für Rituale und missionarischen Tätigkeiten. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an die Fachstelle für Extremismus und Gewaltprävention der Stadt Winterthur².
- ✓ **Subsidiäre Unterstützung:** Die Stadtentwicklung unterstützt nur subsidiär. Wenn die finanziellen Ressourcen der Beteiligten nicht ausreichen, um ein bestimmtes Vorhaben aus eigener Kraft umzusetzen, wird erwartet, dass die Kosten durch andere Organisationen und/oder Eigenleistungen der Trägerschaft mitgetragen werden. Fragen die Gesuchstellenden Fördermittel bei mehreren Stellen an (auch anderer Fachstellen der Stadt Winterthur), müssen sie dies offenlegen. Bereits von der Stadt Winterthur subventionierte Trägerschaften können durch das Amt für Stadtentwicklung nicht zusätzlich finanziert werden. Bei der Förderung von Projekten und Angeboten berücksichtigt die Stadt das Vermögen der Trägerschaft in der Entscheidung.

¹ ZEWO: <https://zewo.ch/de/die-21-zewo-standards/>.

² [Fachstelle Extremismus & Gewaltprävention — Stadt Winterthur](#)